

Satzung Verein Mühlenweg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Mühlenweg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Morschen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschaftspflege, insbesondere bemüht er sich um die Pflege der Grünflächen. Weiterhin bemüht er sich um Heimatpflege und Heimatkunde und fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Vereinszweck ist:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2.8 der AO).
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2.22 der AO).
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2.25 der AO).
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2.5 der AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Naturnahe Gestaltung von öffentlichen Flächen, sowie deren dauerhafte Erhaltung und die Förderung des gemeinschaftlichen Engagements zur Pflege und Gestaltung des Umfeldes.
- Verbesserung der CO² freien Nahmobilität im Sinne des Klimaschutzes, insbesondere die Nutzung von E-Mobilität und Carsharing.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beratung und Besprechungen, Treffen, die Vermittlung von Räumlichkeiten, Tipps und Infos, etc.) Jeder kann sich mit seinen Talenten, Hobbies oder Angeboten einbringen und z.B. Kurse, Aktionen und Angebote o.ä. für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen anbieten. Durch diese aktive und ehrenamtliche Mitarbeit das bürgerschaftliche Engagement in unserem Dorf/unserer Straße gefördert und unterstützt.
- Anregung und Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten, welche der Vereinsamung entgegenwirken, insbesondere durch generationsübergreifende Nachbarschaftstreffen.
- Organisation und Durchführung Infoveranstaltungen, Vorträgen, Konzerten, Lesungen etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung an und hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

(2) Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.

In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliedsversammlung Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliedsversammlung darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Aufnahmebeitrages sowie dessen Fälligkeit;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

Darüber hinaus kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzern erweitert werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Er hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf in einer Vorstandssitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Mörscher Engel e.V.“, Brauhausstraße 6, 34326 Morschen, zu, das er unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2022 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.